

Wasserversorgung - Bewilligungspflicht

Informationen zu Anschlussgesuch und Installationsanzeige

Grundlagen

Wasserreglement der Wasserversorgung Bonstetten vom 1. Januar 2012 (WR) und Schweizerischer Verein für Gas und Wasser (SVGW) W3, Ausgabe 2013 inklusive Ergänzungen 1 + 2.

Bewilligungspflicht

Gestützt auf das Wasserreglement der Wasserversorgung Bonstetten sind im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben folgende Bestimmungen und Vorschriften der Wasserversorgung zu beachten:

Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage (auch bei bestehenden Bauten, die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden)
- Umbau oder Erweiterung von Trinkwasserinstallation
- Apparate und Geräte mit einer Gefährdung für das Trinkwasser sowie Wasserbehandlungsgeräte
- die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl- und Klimaanlage
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen
- Anpassungen von oder an Hauszuleitungen
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen ab Hydranten
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse)

Nicht Meldepflichtig sind:

- Instandhaltungsarbeiten, Anschluss und Auswechslung von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an der bestehenden Installation, sofern diese dem Wasserreglement der Wasserversorgung, sowie den Bestimmungen des SVGW entsprechen. Meldepflichtig sind aber in jedem Fall Apparate und Geräte mit einer Gefährdung für das Trinkwasser sowie Wasserbehandlungsgeräte

Anschlussgesuch

Die Hausanschlussleitung ab der Versorgungsleitung inkl. deren Abzweigung und die Leitung bis zum Wasserzähler stehen im Eigentum des Besitzers der angeschlossenen Baute oder Anlage. Bei der Hausanschlussleitung wird zwischen 2 Teilstücken unterschieden. Die externe Hausanschlussleitung vom Abzweiger bis und mit der Hausdurchführung (WR Art. 13) "Schnittstelle" und der internen Hausanschlussleitung, nach der Hauseinführung bis zum Wasserzähler. Diese interne Leitung muss durch den Liegenschaftsbesitzer nach den Vorgaben der Wasserversorgung ausgeführt, unterhalten und finanziert werden. Die Wasserversorgung ist für den Bau aller externen Wasserleitungen in Bonstetten zuständig. Die Erstellung der externen Hausanschlussleitung erfolgt durch die Wasserversorgung oder durch ein konzessioniertes Unternehmen; allerdings nur auf Antrag und Kosten der jeweiligen Eigentümer. Die Kosten für den Bau der Hausanschlussleitung werden weiterverrechnet.

Die Schnittstelle zwischen der externen und internen Hausanschlussleitung befindet sich im Innern

des Gebäudes, unmittelbar nach der Hauseinführung. Die interne Hausanschlussleitung im Gebäude (nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler) kann durch einen installationsberechtigten Sanitärfachmann ausgeführt werden.

Das Anschlussgesuch umfasst die ganze Hausanschlussleitung. Bei notwendigen Veränderungen an der Hausanschlussleitung ist ein Anschlussgesuch zu stellen. Das Anschlussgesuch ist mit dem Formular „Anschlussgesuch an die Wasserversorgung“ und den erforderlichen Unterlagen der Wasserversorgung einzureichen. Die daraus resultierende Bewilligung gilt nur für die Hausanschlussleitung. Die Anschlussgebühr wird anhand des Anschlussgesuches provisorisch festgelegt. Nach der Schlussabnahme erfolgt die definitive Festlegung der Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren werden auf grund der Loading Unit (LU) bestimmt. Der beauftragte Sanitärfachmann reicht die Installationsanzeige bei der Wasserversorgung mit dem dafür vorgesehenen Eingabeformular ein. Für den Anschluss von Sprinkleranlagen hat die Anmeldung zusätzlich mit dem massgebenden Sprinkler-Wasserbedarf und den entsprechenden Druckangaben schriftlich zu erfolgen. Dazu ist das offizielle VKF-Formular zu verwenden.

Installationsanzeige

Grundsätzlich ist der Bauherr für die Trinkwasserinstallationen in Gebäuden verantwortlich. Die Wasserversorgung führt lediglich eine Aufsichtsfunktion aus, um zu gewährleisten, dass nur einwandfrei funktionierende und den Normen entsprechende Installationen an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden. Ein Installationsanzeige umfasst sämtliche sanitärischen Gebäudeinstallationen. Arbeiten an Haustechnikanlagen dürfen nur von fachkundigen Personen mit einer Installationsberechtigung des SVGW oder Betriebe mit einer in leitender Position vollzeitlich fest angestellten, installationsberechtigten Person vorgenommen werden. Die Bestimmungen des Reglements der Wasserversorgung Bonstetten vom 1. Januar 2012, die SVGW-Richtlinie GW1 sowie das entsprechende Zertifizierungsverzeichnis des SVGW unter: www.svgw.ch sind dabei massgebend. In speziellen Situationen kann die Wasserversorgung ausnahmsweise von den Konzessionskriterien abweichen. Die installationsberechtigten Fachpersonen haben vor den Ausführung von Arbeiten an Haustechnikanlagen eine Bewilligung einzuholen. Dies erfolgt mit einer Installationsanzeige, inklusive sämtlichen erforderlichen Beilagen, welche bei der Wasserversorgung fristgerecht eingereicht werden müssen. Vor Erhalt einer Installationsbewilligung dürfen keine Installationsarbeiten ausgeführt werden. Die ausführungsberechtigte Sanitärfirma erhält mit der Installationsbewilligung, auch die verfügten Korrekturen, Merkpunkte und Hinweise. Diese sind bei der Ausführung unbedingt zu berücksichtigen. Festgestellte Mängel nach der Ausführung müssen korrigiert werden! Dabei werden Nachkontrollen / Externes Gutachten in Rechnung gestellt. Nach Beendigung der Installation mit einer Druckprobe und Schlusskontrolle, wird die Trinkwasserlieferung freigegeben. Die Art der Schlusskontrolle wird in der Installationsbewilligung verfügt.

Einfluss von Gebäudeinstallationen auf die Trinkwasserqualität

Massgebend für die Trinkwasserqualität an der Entnahmemarmatur sind die Gebäudeinstallationen. Diese gehören in den Verantwortungsbereich des Hauseigentümers. Infolge von fehlenden oder ungenügenden Unterhalt und Wartung von Anlageteilen, wie Feinfilter, Enthärtungsanlagen, usw. kann die Trinkwasserqualität markant verschlechtert werden. Die Hauseigentümer werden aufgefordert, regelmässig ihre sanitären Anlagen durch einen Fachmann zu überprüfen zu lassen. Damit werden unliebsame Überraschungen verhindert. Es wird empfohlen einen entsprechenden Servicevertrag zu vereinbaren.

Wasserabgabe

Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug und Wasserbezug ab Hydranten sind bewilligungspflichtig.

Bauwasser

Zur Grundausstattung jeder Baustelle gehört der Bauwasseranschluss. Dieser wird durch die Wasserversorgung ab der neuen oder bestehenden Hausanschlussleitung der Bauparzelle erstellt. Zu diesem Zweck ist beim Brunnenmeister ein Bauwasserstock zu bestellen. Zur genauen Klärung der Gegebenheiten und Ausführungswünsche ist frühzeitig eine Absprache vor Ort nötig.

Wichtige Hinweise: Bauwasseranschlüsse ab Hydranten sind nicht zulässig.

Betreffend Rückflussverhinderung der angeschlossenen Verbraucher an das Trinkwassernetz ist der Bauunternehmer als Besteller verantwortlich. Ein sorgsamer Umgang wird vorausgesetzt. Bei verantwortungslosem Umgang wird der Bauwasseranschluss abgestellt. Der Bauwasserstock ist sinnvoll vor Einflüssen zu schützen.

Vorübergehende Wasserabgabe, Wasserbezug ab Hydranten

Temporäre Wasserbezüge ab Hydranten sind bewilligungspflichtig. Eigenmächtiger Bezug ab Hydrant ist Diebstahl und wird angezeigt! Manipulationen am Hydranten sind verboten. Für Schäden haftet der Verursacher vollumfänglich! In Ausnahmefällen und für kurzen Verbrauch (z.B. Erdsondenbohrung) ausserhalb der Frost-Jahreszeiten ist ein temporärer Bezug ab Hydrant möglich. Dabei hat rechtzeitig eine Anmeldung mit dem Formular „Anmeldung für den temporären Wasserbezug“ und einer entsprechender Rechnungsadresse zu erfolgen.

Anmeldung temporärer Wasserbezug

Ab Hydrant erfolgt der Wasserbezug immer über einen Wasserzähler, einer Abstellung und einem Systemtrenner BA der Wasserversorgung. Diese Einheit wird durch die Wasserversorgung montiert und nach dem Bezug wieder demontiert. Die Kosten werden nach Aufwand und dem geltenden Tarifblatt verrechnet.

Hinweise: Betreffend Rückflussverhinderung der angeschlossenen Verbraucher an das Trinkwassernetz ist der Auftraggeber als Nutzer verantwortlich. Es sind die SVGW Richtlinie W3 Ergänzung 1 sowie die EN 1717 zu beachten.

Wasserzähler

Die Wasserversorgung bestimmt Standort, Ausführung, Grössenbestimmung und Lieferung des zentralen Wasserzählers pro Gebäude. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Die Lieferung wird durch die Wasserversorgung getätigt, sofern alle erforderlichen Unterlagen der Anschluss- und Installationsgesuche bei der Wasserversorgung vorliegen. Die Demontage und der Ausbau von bestehenden Wasserzählern dürfen nur durch Mitarbeiter der Wasserversorgung erfolgen.